

Illegale Inhalte auf mobilen Digitalgeräten von Schülerinnen und Schülern

Seit im Frühjahr dieses Jahres die Medien über etliche Funde von Gewaltvideos auf Schülerhandys berichteten, werden Lösungsansätze - bis hin zum Handyverbot an Schulen - diskutiert. Wie aber sieht die geltende rechtliche Lage aus? Welche Maßnahmen können Schulen ergreifen?

Überblick

Nachdem Anfang März 2006 auf den Handys von Schülerinnen und Schülern einer bayerischen Schule illegale Inhalte gefunden wurden, hat das Kultusministerium des Freistaats Bayern das bayerische Schulgesetz um das Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen an Schulen durch Schülerinnen und Schüler erweitert. Die Debatte um derartige Verbote wird seither bundesweit kontrovers geführt. Dabei hat sich gezeigt, dass es sich um ein deutschlandweites "Jugendphänomen" handelt und die Weiterverbreitung illegaler Inhalte auf Handys in der Regel mittels der Bluetooth-Funktechnik, die Bestandteil moderner Handys ist, oder per MMS (Multimedia Messaging Service) erfolgt. Die Weiterverbreitung per Bluetooth oder MMS hat zur Folge, dass insbesondere auch Lehrkräfte in der Regel nichts vom Austausch der illegalen Inhalte mitbekommen.

Beispiele für konkrete Vorfälle

Folgende, in der Presse erwähnten Vorfälle seien noch einmal ins Gedächtnis gerufen:

- An einer Hauptschule im bayerischen Immenstadt wurden auf 16 Handys von Schülerinnen und Schülern Gewaltvideos, Nazipropaganda, Pornos und Sodomie-Szenen gefunden. So war beispielsweise zu sehen, wie einem Opfer ein Messer solange in den Hals gerammt wird, bis der Kopf abfällt.
(Focus Online: Handy-Razzia in Schule, 10.03.2006,
http://focus.msn.de/bildung/schule/pornos-und-gewalt_nid_26010.html)
- An einer Schule im baden-württembergischen Eberbach verbreiteten mehrere Schülerinnen und Schüler per Handy so genannte Snuff-Videos, die pornografische Szenen und brutalste Gewalttätigkeiten zeigten. Als die Sache aufflog, verhängte die Schulleitung gegen die betroffenen Schülerinnen und Schüler einen fünftägigen Schulausschluss, dessen Rechtmäßigkeit vom Verwaltungsgericht Karlsruhe in einem Eilverfahren bestätigt wurde.
(Verwaltungsgericht Karlsruhe: Pressemitteilung vom 16.03.2006,
<http://www.justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1198078/index.html>)
- An einer Schule im bayerischen Kaufbeuren wurden drei Handys mit Gewaltvideos, Pornos und Sodomie-Szenen konfisziert und auch an einer Schule im bayerischen Augsburg soll es einen entsprechenden Vorfall gegeben haben.
(BR-Online: Handy-Verbot an Schulen?, 23.03.2006,
<http://www.br-online.de/kultur-szene/quer/zoom/artikel/0603/handy-verbot/index.xml>)
- Eine anonyme Umfrage unter den Schülerinnen und Schülern der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule im baden-württembergischen Langenargen ergab, dass von 83 befragten Schülerinnen und Schülern immerhin 14 Gewalt- und Sexvideos auf ihren Handys gespeichert haben.
(Schwäbische Zeitung Online: Schüler nehmen Handys unter die Lupe, 29.05.2006,
<http://www.szon.de/lokales/markdorf/region/200605290055.html>)

- Generell sei unter vielen Jugendlichen aus sozial schwachen Bezirken der Großstädte ein Trend dahingehend festzustellen, Mitschülerinnen und Mitschüler brutal zu verprügeln und / oder in sonstiger Weise zu demütigen, diese Vorgänge mittels Handy als Video aufzunehmen und das Video anschließend zu verbreiten (so genanntes "Happy-Slapping"; zu deutsch etwa "fröhliches Schlagen"), konstatiert ein Spiegel-Online-Artikel (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,418236,00.html>). So haben zum Beispiel sieben Jugendliche in einer Ortschaft nahe des niedersächsischen Hildesheim einen Klassenkameraden verprügelt und die Misshandlungen per Handy aufgenommen (<http://www.spiegel.de/unispiegel/schule/0,1518,388117,00.html>). In Berlin wurde ein Schüler für zehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen, weil er grundlos auf einen Mitschüler eingeschlagen hatte, damit dies von einem Klassenkameraden per Handy aufgenommen werden konnte. Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Schulausschluss für rechtmäßig erklärt (Pressemitteilung auf [berlin.de](http://www.berlin.de), <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20051202.26080.html>).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Vor diesem tatsächlichen Hintergrund soll der nachfolgende Beitrag zum einen aufzeigen, welche rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Nutzung von Handys oder anderen mobilen Digitalgeräten an Schulen bestehen. Zum anderen soll aber auch beleuchtet werden, welche Möglichkeiten an der Schule nach der aktuellen Gesetzeslage gegeben sind, um Missbräuchen bei der Nutzung mobiler Digitalgeräte durch Schülerinnen und Schüler zu begegnen. Dabei wird unterschieden zwischen den Bereichen

- I. Strafrecht
- II. Jugendschutz
- III. Verfolgung von Rechtsverstößen
- IV. Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- V. Urheberrecht

In einer Schlussbetrachtung werden dann Konsequenzen aus den dargestellten einzelnen rechtlichen Gesichtspunkten gezogen und mögliche schulische Maßnahmen aufgezeigt:

- VI. Maßnahmen durch die Schulleitung und die Lehrkräfte

I. Strafrecht

1. In Betracht kommende Straftaten

Überblick

Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) beinhaltet eine Vielzahl von Strafbestimmungen, die im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Nutzung von Handys oder anderen mobilen Digitalgeräten einschlägig sein können. Dabei sind auch Schülerinnen und Schüler vor Strafverfolgung nicht generell gefeit. Ab 14 Jahren sind Minderjährige strafmündig (§ 19 StGB) und können für begangene Straftaten verantwortlich gemacht werden. Um die Vielzahl der in Betracht kommenden Strafverbotverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Digitalgeräte systematisch besser darzustellen, wird im Folgenden nach einzelnen möglichen Nutzungsarten beziehungsweise -szenarien unterschieden, namentlich

- a) Straftaten bei Bild- und Videoaufnahmen
- b) Straftaten bei Tonaufnahmen
- c) Straftaten durch "Besitz" von Gewalt-, Porno- und Nazi-Inhalten
- d) Straftaten durch Weitergabe von illegalen Inhalten auf mobile Digitalgeräte.

a) Straftaten bei Bild- und Videoaufnahmen

Bereits im Zusammenhang mit dem Aufnehmen von Bildern oder Videos über die Digitalkamera eines Mobilfunkgerätes oder eines anderen mobilen Digitalgerätes können Straftaten verwirklicht werden. Dies gilt zunächst in den Fällen, in denen durch die Bildaufnahmen der höchstpersönliche Lebensbereich des Betroffenen verletzt wird. § 201a StGB untersagt Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer anderen Person, "die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet". Die Strafvorschrift des § 201a StGB kann daher verwirklicht sein, wenn etwa ein Schüler, was in der Praxis bereits mehrfach vorgekommen ist, heimlich auf der Schultoilette oder in einem Umkleideraum mittels Fotohandy gefilmt wird. § 201a StGB liegt aber wohl nicht vor, wenn sich Personen in einem gewöhnlichen Klassenzimmer befinden und während des Unterrichts fotografiert oder gefilmt werden. Denn insoweit ist sehr fraglich, ob es sich um einen höchstpersönlichen Lebensbereich sowie um einen gegen Einblicke besonders geschützten Raum handelt. Da die Strafnorm erst seit Mitte 2004 existiert, gibt es allerdings noch keine (veröffentlichte) Rechtsprechung und es muss somit die weitere Rechtsentwicklung abgewartet werden. (Näheres zu § 201a StGB siehe unter Verbot heimlicher Bildaufnahmen)

Heimliche Bildaufnahmen

Besonders eng verknüpft mit der Begehung von Straftaten nach § 201a StGB ist des Weiteren die Herstellung der oben

"Happy-Slapping"

erwähnten "Happy Slapping"-Videos. Die aufgenommenen Misshandlungen und Demütigungen erfüllen in der Regel mehrere Straftatbestände wie insbesondere die der gefährlichen und/oder schweren Körperverletzung (§§ 223, 224 Absatz 1 (insbesondere Nr. 4), 226 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und/oder der Beleidigung (§ 185 StGB). Auch eine Bedrohung nach § 241 StGB ist denkbar, da den "Happy Slapping"-Opfern teilweise zum Beispiel mit der Tötung nahe stehender Personen gedroht wird, um sie gefügig zu machen. Schließlich können in diesem Zusammenhang auch Sexualdelikte eine Rolle spielen, wie der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a StGB) oder die sexuelle Nötigung beziehungsweise die Vergewaltigung (§ 177 StGB). Letzteres kann etwa vorliegen, wenn ein "Happy Slapping"-Opfer, wie bereits tatsächlich geschehen, zum Oralverkehr gezwungen wird. Für den Fall, dass den Opfern unter Androhung beziehungsweise Anwendung von Gewalt Gegenstände entwendet werden oder deren Herausgabe erzwungen wird, sind regelmäßig die Straftatbestände des Raubes (§ 249 StGB) oder der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB) verwirklicht.

b) Straftaten bei Tonaufnahmen

Wird mittels Handy oder anderer digitaler Aufzeichnungsgeräte heimlich das gesprochene Wort einer Person aufgezeichnet oder eine solche Aufzeichnung anderen Personen zur Verfügung gestellt, kann eine Strafbarkeit nach § 201 StGB gegeben sein. Denn nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine solche Aufnahme gebraucht (zum Beispiel vorgespielt) beziehungsweise Dritten zugänglich macht (zum Beispiel Überlassen des Tonträgers, Übertragung von Handy zu Handy per Bluetooth oder MMS). Eine Nichtöffentlichkeit im Sinne des § 201a StGB liegt immer dann vor, wenn das Wort nicht an die Allgemeinheit, sondern an einen abgegrenzten Personenkreis, der etwa aufgrund der sachlichen Beziehungen miteinander verbunden ist, gerichtet ist. Dies dürfte zum Beispiel für den Vortrag einer Lehrkraft vor der Schulklasse gelten, zumal § 201 StGB gerade keine Vertraulichkeit voraussetzt. Dagegen scheidet eine Strafbarkeit nach § 201 StGB aus, wenn der Täter befugt eine Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes erstellt. Eine Befugnis ist insbesondere zu bejahen, wenn der Betroffene (auch stillschweigend) einwilligt oder Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, vorliegen. Eine Notwehrlage dürfte aber nur in Ausnahmefällen zu bejahen sein. Jedenfalls ist eine Notwehrsituation dann nicht gegeben, wenn bestimmte Aussagen mitgeschnitten werden, weil sie aus Sicht des Täters Beleidigungen darstellen und er diese zu Beweis Zwecken dokumentieren will. Denn eine Notwehrhandlung setzt voraus, dass sie geeignet ist, einen rechtswidrigen Angriff erfolgreich abzuwehren beziehungsweise zu beenden.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

den, was bei der bloßen Aufnahme einer rechtswidrigen Aussage aber gerade nicht der Fall ist. Inwieweit in diesen Konstellationen andere Rechtfertigungsgründe wie etwa die "Wahrnehmung berechtigter Interessen" Anwendung finden können, ist bislang ungeklärt und im Ergebnis eher zweifelhaft.

c) Straftaten durch "Besitz" von Gewalt-, Porno- und Nazi-Inhalten

Der bloße Besitz von Gewaltdarstellungen, Pornos oder extremistischen Inhalten ist in der Regel nicht straf- oder ordnungsrechtlich verboten. Eine Ausnahme bildet lediglich der "Besitz" oder das "Besitzverschaffen" realer oder wirklichkeitsnah dargestellter Kinderpornografie; beides ist nach § 184b Absatz 4 StGB strafbar. Daneben ist es allerdings auch untersagt, bestimmte Medien wie Pornografie, brutale Gewaltdarstellungen nach § 131 StGB, verfassungsfeindliche Kennzeichen wie zum Beispiel Hakenkreuze (§ 86 StGB) oder schwer jugendgefährdende Trägermedien "vorrätig" zu halten, um sie weiter zu verbreiten oder Minderjährigen zugänglich zu machen. Da ein "Vorrätighalten" nach der Rechtsprechung nicht einen Vorrat einer Mehrzahl von Dateien oder Datenträgern voraussetzt, ist das Verbot für die vorliegenden Konstellationen von erheblicher Bedeutung, da es sich bei den auf Handys gespeicherten inkriminierten Bildaufnahmen regelmäßig um "Sammel- und Tauschgut" handelt, das auch anderen (minderjährigen) Schülerinnen und Schülern weitergegeben oder zumindest gezeigt werden soll.

▪ **Beispiel**

Schüler A (17 Jahre) hat aus dem Internet zahlreiche brutale "Snuff"-Videos (§ 131 StGB) heruntergeladen und auf der Speicherkarte seines Handys abgelegt. Er beabsichtigt dabei, die Videos seinen überwiegend 16jährigen Klassenkameraden zu zeigen, um damit anzugeben. Von Zeit zu Zeit will er die Dateien via "Bluetooth" und MMS auf die Handys interessierter Mitschüler übertragen, um im Gegenzug weitere Gewaltvideos zu erhalten. Hier ist ein strafbares "Vorrätighalten" nach § 131 Absatz 1 Nr. 4 StGB gegeben, da A eine weitere Verwendung nach § 131 Absatz 1 Nr. 3 StGB (Zugänglichmachen einer Person unter 18 Jahren, siehe hierzu auch unten d) oder sogar nach § 131 Absatz 1 Nr. 2 StGB (öffentliches Vorführen) beabsichtigt und gerade deshalb die Dateninhalte auf dem Handy gespeichert hält.

d) Straftaten durch Weitergabe von illegalen Inhalten auf mobile Digitalgeräte

Des Weiteren sind insbesondere die Strafverbote bezüglich der "Verbreitung" und des "Zugänglichmachens" von verfassungsfeindlichen Kennzeichen (§ 86a StGB), von besonders drastischen Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB) oder von Pornografie gegenüber Minderjährigen (§ 184 StGB) von praktischer Bedeutung. Auch in zahlreichen weiteren Verboten wird insbesondere im Bezug auf die Verschaffung der Möglichkeit der Kenntnisnahme bestimmter jugendgefährdender oder die Menschenwürde verletzender Medieninhalte gegenüber Kindern und Jugendlichen untersagt (siehe hierzu unten: II. Jugendschutz). Auch Schülerinnen und Schüler können sich (oberhalb der Strafmündigkeitsgrenze ab 14 Jahren) strafbar machen, wenn sie Bildmaterial an minderjährige Mitschüler weitergeben.

▪ **Beispiel**

Überträgt A aus dem vorherigen Beispiel die Gewalt-Videos via "Bluetooth" auf das Handy seines 16jährigen Klassenkameraden, sodass dieser sie abspielen und anschauen kann, macht er Gewaltdarstellungen einer Person unter 18 Jahren nach § 131 Absatz 1 Nr. 3 StGB zugänglich. Der Straftatbestand wird von A im Übrigen auch dann erfüllt, wenn er die Gewaltfilme auf seinem eigenen Handy abspielt und dabei anderen minderjährigen Mitschüler(inne)n vorführt beziehungsweise zeigt. Geschieht Letzteres etwa auf dem Schulhof und können daher beliebige Schülerinnen und Schüler die Snuff-Videos sehen, liegt zudem ein öffentliches Vorführen im Sinne des § 131 Absatz 1 Nr. 2 StGB vor.

Selbst wenn minderjährige Schülerinnen und Schüler lediglich im Besitz inkriminierter Medieninhalte sind, ohne dass diese weiterverbreitet

In der Regel machen sich die Anbieter illegaler Inhalte im WWW strafbar.

werden, so bedeutet dies im Regelfall, dass bereits eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit von dem ursprünglichen Medienanbieter - das heißt demjenigen, der den Inhalt insbesondere im Internet zur Verfügung gestellt hat - begangen worden ist, da dieser einem Kind oder Jugendlichen die Kenntnismöglichkeit verschafft hat. Diese Konstellation hat besondere Bedeutung für die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Handys und anderen mobilen Digitalgeräten (siehe unten 2.).

▪ **Beispiel**

Lädt sich der 17jährige Schüler A über das Internet einen von § 184 StGB erfassten Pornofilm-Trailer auf die Festplatte seines PCs und von dort auf sein Handy, dann hat sich der entsprechende Internetanbieter wegen des Zugänglichmachens der Inhalte gegenüber einer Person unter 18 Jahren strafbar gemacht (§ 184 Absatz 1 Nr. 1 StGB).

2. Polizeiliche Durchsuchung, Einsichtnahme und Beschlagnahme

Überblick

Den Strafverfolgungsbehörden und der Polizei stehen im Falle des Verdachts einer Straftatbegehung durch eine Schülerin oder einen Schüler oder eine dritte Person Möglichkeiten zur Verfügung, die betreffende Person zu durchsuchen und bestimmte aufgefundene Gegenstände sicherzustellen beziehungsweise (gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers) zu beschlagnahmen. Im Zusammenhang mit mobilen Datenträgern, auf denen sich illegale Inhalte befinden, erfolgt die Vorgehensweise nach der Strafprozessordnung (StPO) in der Regel in drei wesentlichen Schritten, nämlich

- a) Durchsuchung von Schülerinnen und Schülern
- b) Einsichtnahme in gespeicherte Daten
- c) Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme mobiler Digitalgeräte

a) Durchsuchung von Schülerinnen und Schülern

Ist aufgrund von Hinweisen oder Anzeichen wahrscheinlich, dass eine Schülerin oder ein Schüler (ab 14 Jahren) eine der oben genannten Straftaten begangen hat (zum Beispiel Zugänglichmachen von Pornofilmen gegenüber anderen Minderjährigen), so können diese Personen sowie die ihnen gehörenden Sachen zum Auffinden von (vermuteten) Beweismitteln durchsucht werden (§ 102 StPO). Durchsuchungen dürfen allerdings grundsätzlich nur durch einen Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder befugte Ermittlungspersonen der Polizei angeordnet werden.

b) Einsichtnahme in gespeicherte Daten

Wird aufgrund der Durchsuchung nach § 102 StPO ein Handy (oder sonstiges mobiles Datengerät) bei tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern aufgefunden, so kann nach § 110 StPO Einsicht in die darauf gespeicherten (Bild-)Dateien genommen werden. Allerdings kann die Durchsicht ohne Einwilligung der von der Durchsuchung Betroffenen – sprich der Schülerinnen und Schüler – nur durch die Staatsanwaltschaft erfolgen oder aber durch Polizeibeamte, die von der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anordnung erhalten haben. Dabei kann die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft auch telefonisch oder vorab erfolgen. Fehlt jedoch eine staatsanwaltliche Anordnung, können die Polizeibeamten eine Durchsicht nur vornehmen, wenn die betroffenen Schülerinnen und Schüler hierin einwilligen. Regelmäßig ist durch die Verweigerung der Einwilligung aber nicht viel gewonnen, denn die Polizeibeamten dürfen den Untersuchungsgegenstand – hier die mobilen Digitalgeräte – zur Durchsicht mitnehmen (dies ist noch keine Beschlagnahme) und bei der Staatsanwaltschaft abliefern.

c) Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme mobiler Digitalgeräte

Dabei unterscheidet die Strafprozessordnung (StPO) im Wesentlichen zwischen

- der Sicherstellung (in Form einer förmlichen Beschlagnahme) von insbesondere tätereigenen Gegenständen, die bei der Tatbegehung eine Rolle gespielt haben und eingezogen werden können (vergleiche §§ 111b ff. StPO, §§ 74 ff. StGB),
- und der formlosen Sicherstellung von (anderen) Gegenständen, die als Beweismittel im Rahmen der Untersuchung von Straftaten von Bedeutung sein können (94 StPO).

In beiden Fällen darf eine Sicherstellung grundsätzlich nur durch einen Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug und dadurch gegebener Eilbedürftigkeit auch durch die Staatsanwaltschaft oder Ermittlungspersonen der Polizei (§§ 98 Absatz 1, 111e Absatz 1 StPO). Eine Anordnungscompetenz der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden aufgrund Gefahr im Verzug wird vorliegend in der Regel damit begründet werden können, dass die dringliche Gefahr besteht, dass durch weiteres Zugänglichmachen inkriminierter Bilddateien gegenüber anderen minderjährigen Schülerinnen und Schülern die fortgesetzte Begehung von Straftaten wahrscheinlich ist und daher eine rasche Sicherstellung geboten erscheint.

Hat mithin die Polizei Kenntnis oder Verdachtsmomente im Hinblick auf strafbare Dateninhalte, die auf mobilen Digitalgeräten von Schülerinnen und Schülern gespeichert sind, besteht nach der StPO in der Regel eine rechtliche Grundlage zur Sicherstellung der betreffenden Geräte. Dies gilt auch dann, wenn diese nicht den betroffenen Schülerinnen und Schülern, sondern zum Beispiel deren Eltern gehören, weil auch insoweit eine Sicherstellung zu Beweis Zwecken erfolgen darf. Die Sicherstellung erfolgt durch Inbesitznahme der zuständigen Behörde beziehungsweise der von ihr beauftragten Personen.

- **Beispiel**

Die Polizeidirektion erhält mehrere übereinstimmende Anzeigen, dass an der ortsansässigen Schule die Schüler A und B (15 Jahre) auf dem Pausenhof Pornos und Gewaltvideos minderjährigen Klassenkameraden gezeigt und das Überspielen der Dateien auf andere Schülerhandys angeboten hätten. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt ordnet dieser aufgrund "Gefahr im Verzug" die Sicherstellung der Mobilfunkgeräte der beiden verdächtigen Schüler an. Die beauftragten Polizeibeamten treffen die Schüler in der Schule an und nehmen die Mobilfunkgeräte für weitere Ermittlungen wegen des Verdachts von Straftaten nach §§ 131, 184 StGB in ihren Gewahrsam.

Nach der Sicherstellung können bestimmte Gegenstände auch auf Dauer eingezogen werden mit der Folge, dass der Täter das Eigentum daran verliert. Eingezogen werden können unter anderem Gegenstände, die zur Straftatbegehung oder zu ihrer Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (§ 74 Absatz 1 StGB). Der Einziehung unterliegen darüber hinaus auch alle Daten, deren (vorsätzliche) Verbreitung einen Straftatbestand verwirklichen würde (§ 74d Absatz 1 StGB). Vor diesem Hintergrund ist durchaus denkbar, dass eine Einziehung etwa von Speicherkarten der Schülerhandys, auf denen sich Gewaltvideos nach § 131 StGB oder pornografische Inhalte befinden, angeordnet wird. Auch Handys selbst können grundsätzlich als Gegenstand der Tatbegehung eingezogen werden. Im Fall der Funde illegaler Inhalte auf Schülerhandys der Hauptschule im bayerischen Immenstadt, der Auslöser für die Handyverbot-Diskussion in Politik und Medien war, hat das Amtsgericht Sonthofen in einem Urteil vom August 2006 verfügt, dass die Handys der zwei angeklagten 14-jährigen Schüler dauerhaft eingezogen werden (vergleiche dazu die Meldung bei RP-Online unter Hintergrundinformationen).

II. Jugendschutz

1. In Betracht kommende Verbotstatbestände

Neben den Verboten des Strafgesetzbuchs untersagen weitere jugendschutzrechtliche Bestimmungen das Zugänglichmachen bestimmter Medieninhalte gegenüber Kindern und Jugendlichen. Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sind dies insbesondere Inhalte, die

- den Krieg verherrlichen,
- gegen die Menschenwürde verstoßen (auch durch reale Darstellungen sterbender oder schwer leidender Menschen),
- Minderjährige in unnatürlich(er) geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen,
- von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden sind, offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden.

Daneben dürfen auch weniger gravierende Medieninhalte, die Kinder und/oder Jugendliche (lediglich) in Ihrer Entwicklung beeinträchtigen können, den betroffenen Altersgruppen nicht ohne weiteres zugänglich gemacht werden (zum Beispiel darf ein FSK-16-Film nicht ohne weiteres Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zur Kenntnis gelangen).

Gerade Inhalte von Snuff-Videos oder Happy-Slapping-Videos verstoßen regelmäßig gegen Jugendschutzverbote, wie nachfolgender Fall zeigt.

- **Beispiel**
Die 16jährigen Schüler A und B schlagen auf dem Schulhof einen 12jährigen Mitschüler C zusammen. Sie treten dabei auf den bereits am Boden liegenden Jungen mehrfach ein und filmen die Gewalttaten mit der Kamera eines Handys. Hierbei fordern sie den am Boden liegenden Schüler immer wieder auf, während der Traktierungen in die Kamera zu sehen. Den Videofilm bietet der A später als "Happy-Slapping"-Video auf einer Video-Tauschplattform ("social network") zum Download an. Damit haben sich A und B zunächst wegen gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 Absatz 1 Nr. 4 StGB) strafbar gemacht. Ob hinsichtlich der Verbreitung des "Happy-Slapping"-Videos darüber hinaus das Spezialverbot der Darstellung "von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird", einschlägig ist, dürfte vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Erforderlich ist jedenfalls die Darstellung eines "schweren" seelischen Leidens. Doch auch bei Nichtvorliegen des Spezialverbots ist jedenfalls von einem die Menschenwürde verletzenden Medieninhalt auszugehen, der ebenfalls absolut verboten ist, also grundsätzlich nicht verbreitet werden darf. Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro belegt werden.

Insoweit ist allerdings noch zu beachten, dass sich die Anwendbarkeit einzelner Jugendschutzbestimmungen danach richtet, ob die betreffenden Medieninhalte als so genannte "Trägermedien" oder als "Telemedien" zu qualifizieren sind. Daher bedarf es einer Klärung, in welchen Konstellationen welche Jugendschutzgesetze überhaupt Anwendung finden (hierzu nachfolgend 2.).

2. "Telemedien" und/oder "Trägermedien"

a) Abgrenzungskriterien

Die jugendschutzrechtlichen Medienverbote in Deutschland unterscheiden aufgrund aufgeteilter Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern verschiedene Medienbereiche. Während die Verbote des JuSchG (ein Bundesgesetz) auf so genannte "Trägermedien" abzielen, umfassen die überwiegend ordnungsrechtlichen Verbotbestimmungen des JMStV (ein Staatsvertrag zwischen den einzelnen Bundesländern) neben dem Rundfunkbereich insbesondere so genannte "Telemedien".

Die den Jugendschutzbestimmungen des JuSchG unterfallenden Trägermedien sind nach der gesetzlichen Definition des

"Trägermedien"

§ 1 Absatz 2 JuSchG "alle gegenständlichen Medienträger, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind". Zur Weitergabe geeignet sind nur solche gegenständlichen Medienträger, die ohne eine vorhergehende Demontage oder einen sonstigen Ausbau aus einem übergeordneten Medienbetriebssystem an eine andere Person tatsächlich übergeben werden können. Typi-

sche Trägermedien in diesem Sinne sind alle Druckschriften, Filmrollen, Schallplatten, Video- oder Audiokassetten, elektronische Speicherplatten wie Disketten, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten und so weiter.

Der Begriff der Telemedien erfasst demgegenüber nach der gesetzlichen Definition alle Datenangebote von Texten, sonstigen Zeichen, Bildern oder Tönen, welche mittels Telekommunikation elektronisch übermittelt werden (vergleiche § 1 Absatz 3 JuSchG, § 3 Absatz 2 Nr. 1 JMStV). Telemedien sind zum Beispiel

"Telemedien"

- alle Online-Angebote, die über das Internet abrufbar sind (insbesondere WWW-Angebote);
- Angebote zur Nutzung anderer Netze (zum Beispiel Intranet, sonstige geschlossene Benutzergruppen);
- Angebote im Bereich der Individualkommunikation (Telebanking, E-Mail-Datenaustausch mit Ausnahme der elektronisch versandten Trägermedien);
- Angebote von Waren und Dienstleistungen in Abrufdiensten (so genanntes Teleshopping) oder in elektronisch abrufbaren Datenbanken (zum Beispiel Video on Demand oder Video-Streaming);
- Angebote zur Nutzung von Telespielen (Online-Computerspiele);
- Verteildienste in Form von Fernsehtext (Videotext), Radiotext und vergleichbaren Textdiensten.

b) Einordnung von Mobilfunkgeräten

Vor diesem Hintergrund der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Trägermedien und Telemedien ist die Einordnung von jugendgefährdenden Inhalten insbesondere auf Mobilfunkgeräten nicht einfach. Entsprechend der unter a) dargelegten Definitionen für beide Medienarten ergibt sich für Handys ein differenzierter Lösungsansatz, der jedoch mangels bislang ergangener Rechtsprechung und nur sporadisch vorhandener Rechtsliteratur nicht als gesichert gelten kann:

Zeigt der Besitzer eines Mobilfunkgerätes einem Kind oder Jugendlichen über das Display jugendgefährdende Inhalte, so handelt es sich bei diesen in der Regel um Trägermedien im Sinne des § 1 Absatz 2 JuSchG: Soweit die Daten auf der Speicherkarte eines Handys abgelegt sind, befinden sie sich auf einem Medienträger, der zur Weitergabe geeignet ist. Wenn die Daten nicht auf der Speicherkarte, sondern einem fest eingebauten Speicherchip abgelegt sind, ist die gesetzliche Definition der Trägermedien ebenfalls erfüllt, denn nach herrschender Meinung handelt es sich auch bei einem Handy um ein Vorführgerät im Sinne des § 1 Absatz 2 JuSchG, wenn es tatsächlich dazu genutzt wird, anderen Personen Dateninhalte zu zeigen bzw. "vorzuführen".

"Verschickt" dagegen der Besitzer eines Mobilfunkgeräts die darauf gespeicherten jugendgefährdenden Dateninhalte mittels der "Bluetooth"-Funktechnik oder MMS auf das Handy eines (anderen) Minderjährigen, so handelt es sich bei den versendeten Daten unseres Erachtens um Telemedien. Denn die Daten werden insoweit "mittels Telekommunikation elektronisch übermittelt". Dies ergibt sich aus § 3 Nr. 22 Telekommunikationsgesetz (TKG), der Telekommunikation als den technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen definiert. Nach § 3 Nr. 23 TKG sind dabei Telekommunikationsanlagen alle technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können. Handys erfüllen die genannten Anforderungen, da sie Signale übertragen und empfangen. Allerdings ist dieses Ergebnis keinesfalls gesichert. Denn das Jugendschutzgesetz sieht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 auch den Fall eines "elektronischen Verbreitens oder Zugänglichmachens" von Trägermedien vor.

In welchen Fällen dies in Abgrenzung zu den Telemedien der Fall sein soll, ist aber weitgehend unklar.

Die Tatsache, dass je nach tatsächlicher Nutzung – Zeigen oder Verschicken – der auf einem Handy gespeicherten Inhalte unterschiedliche gesetzliche Jugendschutzbestimmungen gelten, führt zu erheblichen rechtlichen und praktischen Problemen. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die Annahme eines Telemediums oder eines Trägermediums jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zieht, da für Telemedien teils andere Verbote gelten als für Trägermedien. Beispielsweise sind Telemedien, die die Menschenwürde verletzen, kriegsverherrlichend sind oder Minderjährige in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen, generell untersagt; als Trägermedien dürften diese Inhalte aber Erwachsenen gezeigt werden. Das Zugänglichmachen indizierter Trägermedien ist eine Straftat, wohingegen derselbe Verstoß bei Telemedien lediglich ein Bußgeld nach sich zieht.

Problematisch: Je nach Nutzung des Handys gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen.

Noch größere Probleme ergeben sich aus der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Verfolgung von Jugendschutzverstößen. Werden indizierte, menschenwürdeverletzende, kriegsverherrlichende oder sonst offensichtlich schwer jugendgefährdende Trägermedien einem Minderjährigen zugänglich gemacht oder im Hinblick auf eine weitere Verbreitung vorrätig gehalten, dann stellt dies nach § 27 JuSchG eine Straftat dar, für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft zuständig ist (siehe auch oben Strafrecht). Werden hingegen dieselben Inhalte als Telemedien einem Minderjährigen zugänglich gemacht, sind für die weitere Ermittlung und Ahndung in der Regel (Ausnahme: § 23 JMStV) nicht die Strafverfolgungsbehörden, sondern nunmehr die Landesmedienanstalten zuständig (§ 24 Absatz 4 Satz 1 JMStV). Die genannten Abgrenzungsprobleme spielen aber in der Regel dann keine Rolle, wenn bestimmte Inhalte nicht nur gegen Jugendschutzbestimmungen, sondern auch gegen Straftatbestände des StGB verstoßen (zum Beispiel Pornografie, extreme Gewaltdarstellungen). Denn dann ermittelt der Staatsanwalt unabhängig von der jugendschutzrechtlichen Einordnung in die Kategorien Träger- oder Telemedium.

Problematisch: Je nach Nutzung des Handys bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Verfolgung von Verstößen.

c) Sonstige mobile Datenträger

Bei sonstigen mobilen Digitalgeräten - wie Laptops, PDAs, Gameboys - ist die Qualifizierung der gespeicherten Medieninhalte in der Regel als "Trägermedien" möglich mit der Folge der Anwendbarkeit der Verbote des JuSchG. Nur dann, wenn die gespeicherten (inkriminierten) Dateninhalte zum Beispiel per E-Mail oder mittels Funktechnik an einen bestimmten Adressaten (elektronisch) versandt oder zum Download bereit gehalten werden, ist gemäß der oben vorgenommenen Unterscheidung ausnahmsweise von einem Telemedium auszugehen mit der Folge der Anwendbarkeit des JMStV.

III. Verfolgung von Rechtsverstößen

1. Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler gegen die oben dargestellten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen haben, besteht eine ganz Reihe von möglichen Maßnahmen und Sanktionen der Strafverfolgungsbehörden. Zunächst kann die Staatsanwaltschaft auch bei Verwirklichung von (nicht allzu gravierenden) Vergehen davon absehen, Anklage zu erheben und dafür dem beschuldigten Schüler Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld des Täters nicht entgegensteht (§ 153a StPO). Als Auflagen kommen etwa gemeinnützige Leistungen oder solche zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens in Betracht.

Bei weniger gravierenden Vergehen kann die Staatsanwaltschaft von einer Anklage absehen.

Doch auch im Falle einer Anklageerhebung und einer Strafverhandlung kommen zahlreiche Sanktionen des Strafgerichts gegenüber Schülerinnen und Schülern in Betracht, die neben den klassischen Strafen (Geld- und Freiheitsstrafe) stehen. Insbesondere wird in der Regel das deutsche Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, das für Minderjährige und in vielen Fällen auch für junge Erwachsene (Heranwachsende) gilt. Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) stehen dem Richter insbesondere "Erziehungsmaßregeln" als Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Weisungen nach § 10 JGG zu. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen freilich an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen zum Beispiel auferlegen, Weisungen zu befolgen, die sich auf seinen Aufenthaltsort beziehen, Arbeitsleistungen zu erbringen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), oder den Verkehr mit bestimmten Personen zu unterlassen.

"Erziehungsmaßregeln"

Weiterhin stehen dem Jugendstrafrichter auch so genannte "Zuchtmittel" zur Verfügung, wenn eine Jugendfreiheitsstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber "eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat" (§ 13 Absatz 1 JGG). Als Zuchtmittel unterscheidet das JGG zwischen Verwarnungen (die dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorhalten sollen), Auflagen (zum Beispiel Arbeitsleistungen, persönliche Entschuldigung beim Tatopfer, Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung) und den Jugendarrest. Als Jugendarrest kommt zunächst der so genannte Freizeitarrest, der sich auf die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen bezieht und auf eine oder zwei "Freizeiten" bemessen werden kann; daneben ist die Anordnung eines so genannten Kurzarrestes (zeitlich zusammenhängender Arrest von bis zu zwei Tagen) oder des Dauerarrestes (eine Woche bis höchstens vier Wochen) möglich.

"Zuchtmittel"

Im ersten Urteil des Amtsgerichts Sonthofen zu den Funden von Gewaltvideos auf Handys von Schülerinnen und Schülern der Immenstädter Hauptschule wurden die beiden Angeklagten Schüler – neben dem Entzug ihrer Handys – zu drei beziehungsweise sechs Tagen gemeinnütziger Arbeit und zum Schreiben eines Aufsatzes, in dem sie darstellen, was sie zum Download der Gewaltszene veranlasst hat, verurteilt.

2. Maßnahmen durch Aufsichtsbehörden bei Jugendschutzverstößen

Aufgrund der dargelegten, teils unklaren und diffizilen Zuordnung der vorliegend relevanten Medien auf mobilen Datenträgern wird eine Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendschutzes wohl nicht immer von den eigentlich zuständigen Behörden angestrengt werden (zum Beispiel Landesmedienanstalten im Falle von jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Telemedien). Dies wird noch am ehesten in den Konstellationen der Fall sein, in denen die betreffenden Medieninhalte unabhängig von ihrer Einordnung als Trägermedien oder Telemedien offensichtlich schwer jugendgefährdend sind. Insoweit liegt nämlich im Falle des Zugänglichmachens gegenüber minderjährigen (Mit-)Schülerinnen und Schülern immer eine Straftat vor (vergleiche § 27 Absatz 1 JuSchG und § 23 JMStV), die bei der Polizei angezeigt werden kann und auf die mit den bereits dargestellten Instrumentarien der Strafverfolgung einschließlich der Beschlagnahme der mobilen Digitalgeräte reagiert werden kann.

Trotz der faktisch nur eingeschränkten behördlichen Verfolgung von Jugendschutzverstößen ist deren Feststellung durch Lehrkräfte und Schulleitung nicht ohne Bedeutung. Denn sie sind nach den schulrechtlichen Vorgaben gehalten, dafür zu sorgen, dass Rechtsvorschriften eingehalten und nicht durch Schülerinnen und Schüler verletzt werden. Verstöße gegen den Jugendschutz durch Schülerinnen und Schüler ermöglichen somit den Lehrkräften und der Schulleitung in der Regel, Maßnahmen zu ergreifen wie etwa die Wegnahme von mobilen

Datenträgern mit entsprechenden gespeicherten Inhalten (ausführlich hierzu unten: VI. Maßnahmen durch die Schulleitung und die Lehrkräfte).

IV. Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Werden Personen mittels mobiler Digitalgeräte heimlich fotografiert, gefilmt oder das nichtöffentlich gesprochene Wort aufgezeichnet, so stellt dies einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und damit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar. Dies gilt insbesondere, wenn die Aufnahmen mit der Absicht erstellt werden, sie später der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Erfährt der Betroffene von der heimlichen Aufnahme, kann er hiergegen zivilrechtlich vorgehen.

Heimliche Aufnahmen sind ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

Dagegen liegt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) erst vor, wenn eine Aufnahme ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Ein Verbreiten ist zum Beispiel anzunehmen, wenn von den mit einem Fotohandy erstellten Bildern Papierabzüge angefertigt und diese anschließend dritten Personen zur Verfügung gestellt werden. Ein Verbreiten setzt also stets die Weitergabe in körperlicher Form voraus, sodass insbesondere der elektronische Versand nicht das Tatbestandsmerkmal des Verbreitens erfüllt. Insoweit kann allerdings ein öffentliches Zurschaustellen vorliegen. Ein öffentliches Zurschaustellen ist etwa gegeben, wenn die Bilder oder Videos auf einer Homepage frei zugänglich zum Abruf bereitgestellt würden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein bloßes "Herumzeigen" heimlich gemachter Personenfotos oder Videos im nicht-öffentlichen Bereich keinen Verstoß gegen § 22 KunstUrhG darstellt. Eine Abgrenzung des öffentlichen vom nicht-öffentlichen Bereich - etwa wenn heimlich mit dem Handy erstellte Personenfotos per MMS an Mitschüler weitergeschickt werden -, hat dabei nach den allgemeinen Grundsätzen des § 15 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz zu erfolgen. Es kommt damit darauf an, ob der Empfänger eines Bildes mit dem Ersteller persönlich verbunden ist. Eine persönliche Verbundenheit ist bei Verwandten und engen Freunden gegeben und wird wohl auch für die Mitglieder einer einzelnen Schulklasse zu bejahen sein. Dagegen liegt ein öffentliches Zugänglichmachen vor, wenn Videos - wie insbesondere bei "Happy Slapping"-Videos üblich - im Schneeballsystem von Person zu Person weitergeleitet werden und mithin der Personenkreis nicht von vornherein abgegrenzt ist. Die Einzelheiten sind insoweit aber in der Rechtsprechung nicht geklärt beziehungsweise umstritten. Ist eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild zu bejahen, so löst dies insbesondere einen Unterlassungsanspruch aus mit der Folge, dass die Rechtsverletzung beseitigt werden muss (Löschung der Aufnahme) und zukünftig entsprechende Aufnahmen zu unterbleiben haben. Liegt sogar eine vorsätzliche Verletzung des Rechts am eigenen Bild vor, kann dies zu einer Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG führen. Vorsatz setzt voraus, dass der Täter zumindest billigend eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild des Opfers in Kauf nimmt.

Verbreitung oder Veröffentlichung von Aufnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen sind eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild.

V. Urheberrecht

Werden urheberrechtlich geschützte Werke – etwa Musikstücke oder Videos – auf mobile Digitalgeräte zum Beispiel von einem PC aus übertragen, stellt dies einen Eingriff in das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Rechteinhaber nach den §§ 15 Absatz 1 Nr. 1, 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) dar. Allerdings muss insoweit nicht die Einwilligung der Rechteinhaber zur Vornahme der Vervielfältigung eingeholt werden, wenn es sich um eine Kopie zum privaten Gebrauch gemäß § 53 Absatz 1 UrhG handelt. Wandelt also zum Beispiel eine Schülerin oder ein Schüler Musikstücke auf einer CD in MP3-Dateien um (so genanntes Rippen) und

"Privatkopie" in der Regel erlaubt. Ausnahme: Umgehen eines Kopierschutzes.

kopiert diese auf ihr beziehungsweise sein mobiles Digitalgerät, ist dies in der Regel nach § 53 Absatz 1 UrhG zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn das Original mit einem Kopierschutz versehen ist, der ein Kopieren ohne Einwilligung der Rechteinhaber verhindern soll. Ob der Kopierschutz umgangen werden kann oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Werden urheberrechtlich geschützte Werke von einem mobilen Digitalgerät zum anderen zum Beispiel per Bluetooth, WLAN oder MMS übertragen, handelt es sich wiederum um einen Eingriff

Weitergabe an wenige gute Freunde erlaubt, nicht aber an große Teile der Klasse.

in das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Rechteinhaber nach den §§ 15 Absatz 1 Nr. 1, 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG), da bei diesem Vorgang Kopien erstellt werden. Dies ist aber nach der bereits genannten Vorschrift des § 53 Absatz 1 UrhG zulässig, wenn die Kopien unentgeltlich nur zwischen Personen ausgetauscht werden, die - so der Bundesgerichtshof - durch ein persönliches Band miteinander verbunden sind. Werden daher urheberrechtlich geschützte Werke zwischen Verwandten oder engen Freunden kostenlos ausgetauscht, ist dies rechtlich in Ordnung, sofern es sich nur um wenige Vervielfältigungen handelt. Eine starre Grenze für die Anzahl der erlaubten Vervielfältigungen gibt es dabei allerdings nicht. Die Ansichten in der juristischen Literatur bewegen sich häufig im Bereich von drei bis zehn Kopien. Klar ist damit aber auch, dass etwa die Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke an viele oder sogar alle Klassenkameraden nicht mehr von § 53 Absatz 1 UrhG gedeckt und damit rechtswidrig ist.

Ob daneben noch andere ausschließliche Verwertungsrechte, wie insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG und das Senderecht nach § 20 UrhG, betroffen sind bei einer Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke von einem mobilen Digitalgerät zum anderen, kann vorliegend dahinstehen.

Bei Weitergabe einer Datei an nur wenige, mit einem persönlich verbundene Personen liegt keine "Öffentlichkeit" vor.

Denn die genannten Verwertungsrechte setzen stets eine Übertragung in der Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Absatz 3 UrhG voraus. Die Vorschrift zählt aber jeden zur "Nicht-Öffentlichkeit", der insbesondere mit dem "Werkverwerter" persönlich verbunden ist. Wie oben dargestellt, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke zulässigerweise jedoch auch nur innerhalb der Grenzen des § 53 Absatz 1 UrhG durch Personen vervielfältigt werden, die persönlich miteinander verbunden sind. Mit anderen Worten: Erhalten nur wenige persönlich miteinander verbundene Personen Kopien eines urheberrechtlich geschützten Werkes, fehlt es auch an einer Öffentlichkeit nach § 15 Absatz 3 UrhG.

VI. Maßnahmen durch die Schulleitung und die Lehrkräfte

Überblick

Im Zusammenhang mit der Nutzung schülereigener mobiler Digitalgeräte, die in die Schule mitgebracht werden, ergeben sich spezielle rechtliche Fragestellungen für die Schulleitung und die Lehrkräfte. Dies liegt im Wesentlichen in dem Spannungsfeld zwischen den Aufsichts- und Überwachungspflichten der Schulleitung und der Lehrkräfte einerseits und dem mit dem Eigentum verbundenen grundsätzlich freien Nutzungsrecht der Schülerinnen und Schüler über die ihnen gehörenden Geräte und Datenträger andererseits. Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler für ihre mitgebrachten Sachen selbst verantwortlich sind. Schulleitung und Lehrern obliegt jedoch insbesondere dann eine Pflicht und zugleich eine weit reichende Befugnis zur Intervention, wenn durch die Nutzung der mitgebrachten Geräte oder Datenträger gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, (andere) Schülerinnen und Schüler gefährdet werden oder auch nur der geregelte Schulbetrieb hierdurch beeinträchtigt zu werden droht.

1. Schulrechtliche Einzelmaßnahmen

a) Pflichtenumfang

Zunächst obliegt die Aufsicht über das Geschehen innerhalb der Schule der Schulleitung, die neben der Vertretung der Schule nach außen die Aufsicht über die in den Dienstordnungen und Schulgesetzen näher geregelten Aufgaben der Schule führt. Darüber hinaus sind auch die Lehrkräfte allgemein verpflichtet, Schaden von den Schülerinnen und Schülern abzuwenden und darüber zu wachen, dass diese keine Schäden verursachen und keine Straftaten begehen. Auch die Beschränkung der eigentumsbedingten Nutzungsrechte von Schülerinnen und Schülern kann hierbei erforderlich werden. Dies leuchtet vor allem dann ein, wenn man sich Beispielsfälle wie das Mitbringen von Waffen, Feuerwerkskörpern oder auch Haustieren vor Augen hält. Hieraus wird ersichtlich, dass Schulleitung und Lehrkräfte insbesondere dann Einschränkungen bei von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten und in der Schule genutzten Sachen vornehmen können, wenn dies zur Vermeidung von Rechtsverstößen, Gefährdungen anderer oder zur Aufrechterhaltung der geordneten Schulbetriebs notwendig ist.

Die Aufsichtspflicht der Schule rechtfertigt eine Beschränkung der eigentumsbedingten Nutzungsrechte.

Die meisten Schulgesetze der Länder enthalten hierzu Vorschriften, welche den Lehrkräften und der Schulleitung die Möglichkeit so genannter erzieherischer Einwirkungen (auch Erziehungsmaßnahmen beziehungsweise pädagogische Maßnahmen genannt) und Ordnungsmaßnahmen an die Hand geben. Etwa nach § 53 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes können diese angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei allerdings zu beachten. Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören neben der Ermahnung, der mündlichen oder schriftlichen Missbilligung des Fehlverhaltens oder dem Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde unter anderem auch ausdrücklich die "zeitweise Wegnahme von Gegenständen" (§ 53 Absatz 2 SchulG NRW).

Mögliche Erziehungsmaßnahmen / pädagogische Maßnahmen sind in den meisten Schulgesetzen geregelt.

b) Schulrechtliche Maßnahmen in Bezug auf mobile Digitalgeräte

Allerdings haben Schulleitung und Lehrkräfte bei der Wahl der zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen, dass die von den Schülerinnen und Schülern mitgebrachten und genutzten Geräte nicht im Eigentum der Schule stehen, sondern in Fremdeigentum. Hieraus ergibt sich, dass die Aufsicht führende Lehrkraft nicht uneingeschränkt Maßnahmen im Bezug auf die mitgebrachten Geräte oder Datenträger vornehmen kann, sondern sich auf das zur Verhinderung oder Unterbindung von Rechtsverstößen innerhalb der Schule erforderliche Maß zu beschränken hat. Dies bringt beispielsweise auch die entsprechende Regelung des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen dadurch zum Ausdruck, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei allen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu beachten ist (§ 53 Absatz 1 Satz 3 SchulG NRW). Danach besteht in der Regel kein Recht zur dauerhaften Konfiszierung und Verwahrung oder gar Einbehaltung von den Schülerinnen und Schülern gehörenden Gegenständen. Liegen allerdings Straftaten vor (siehe dazu insbesondere oben: I. Strafrecht) oder besteht auch nur der dringende Verdacht, dass Straftaten begangen worden sind, kann die Polizei hinzugezogen werden, die gegebenenfalls auch eine Beschlagnahme von mobilen Datenträgern veranlassen kann, sofern diese Beweismittel sind oder zur Begehung von Straftaten benutzt worden sind.

▪ Beispiel

Die Schulleitung des Gymnasiums G erfährt glaubhaft von einer Schülerin S, dass die beiden Schüler A und B auf dem Pausenhof Pornos und Gewaltvideos minderjährigen Klassenkameraden gezeigt und das Überspielen der Dateien auf andere Schülerhandys angeboten hätten. Der Schuldirektor geht in das Klassenzimmer der beiden Schüler und lässt sich deren Mobilfunkgeräte aushändigen, auf denen sich tatsächlich pornografische und gewaltverherrlichende (§ 131 StGB) Videos abrufen lassen. Der Schuldirektor informiert darauf hin die Eltern von A und B und setzt auch die Polizeibehörden über den

Sachverhalt in Kenntnis. Die Polizei beschlagnahmt die Handys samt Speicherkarten aufgrund einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung, die später richterlich bestätigt wird. Sie vernimmt auch die Schülerin S als Zeugin.

▪ **Variante**

Verweigern A und B gegenüber dem Schuldirektor die Herausgabe der Handys, darf von schulischer Seite keine Gewalt zur Gewahrsamerlangung angewandt werden. Auch ein Verweis aus den Räumlichkeiten der Schule scheint zur Aufklärungen des Sachverhalts nicht sinnvoll. In derartigen Extremfällen bietet sich daher ebenfalls an, die Polizeibehörden zu informieren, die gegebenenfalls auch gegen den Willen der Schüler A und B deren Handys an sich nehmen dürfen.

Verdachtsunabhängige Durchsuchungsmaßnahmen oder die ohne jeden Anlass vorgenommene Sichtung von Dateien auf von Schülern mitgebrachten Notebooks oder sonstigen mobilen Datenträgern sind dagegen nicht angebracht und erscheinen im Hinblick auf das Eigentumsrecht sowie den Datenschutz problematisch.

c) Schulrechtliche Maßnahmen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler

Soweit sich illegale Inhalte auf mobilen Digitalgeräten von Schülerinnen und Schüler befinden, rechtfertigt dies nicht nur schulrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Geräte selbst, sondern es können auch Maßnahmen unmittelbar gegen die Schülerinnen und Schüler ergriffen werden. Da es sich bei den auf den Schülerhandys bisher gefundenen illegalen Inhalten regelmäßig um strafrechtlich relevantes Material handelt, mithin also ein gravierender Rechtsverstoß vorliegt, können unmittelbar Ordnungsmaßnahmen gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler ergriffen werden.

Befinden sich etwa auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers brutale Gewalt- und Pornovideos (Snuff-Videos) und werden diese an andere Schülerinnen und Schüler weitergegeben, rechtfertigt dies nach Ansicht des Verwaltungsgerichts (VG) Karlsruhe eine Ordnungsmaßnahme in Form eines fünftätigen Unterrichtsausschlusses. Das VG Karlsruhe hält die Maßnahmen insbesondere deshalb für verhältnismäßig, weil hierdurch Nachahmungstäter abgeschreckt werden sollen. Das VG Berlin sieht sogar einen zehntätigen Unterrichtsausschluss als rechtmäßig an, wenn er der Bestrafung eines Schüler dient, der Gewalttaten gegen Mitschüler ausführt, um diese filmen lassen zu können ("Happy Slapping"). Nach Ansicht des VG Berlin wird durch "Happy Slapping" die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erheblich beeinträchtigt, sodass Erziehungsmaßnahmen oder weniger einschneidende Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel schriftlicher Verweis) als nicht ausreichend erscheinen.

Illegale Inhalte auf einem Schülerhandy rechtfertigen unter Umständen sogar Unterrichtsausschluss oder Schulverweis.

Im Übrigen dürfte auch ein Schulverweis an eine andere Schule der selben Schulform rechtmäßig sein, wenn auf den mobilen Digitalgeräten strafbare Inhalte oder Inhalte, die die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen, aufgefunden werden. Denn die Schulgesetze der Länder sehen regelmäßig vor, dass im Falle schweren Fehlverhaltens eine Entlassung von der Schule angeordnet werden kann. Das VG Hannover hat dabei ein schweres Fehlverhalten angenommen, wenn Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Im konkreten Fall hatte ein Schüler in einem Chat Nutzerprofile unter dem Namen von Lehrkräften angelegt und unter Verwendung dieser Nutzerprofile im Chat andere Lehrkräfte beleidigt. (siehe auch die externen Links zu den genannten Gerichtsbeschlüssen unter Hintergrundinformationen)

d) Hinzuziehung der Polizei

Fraglich ist, ob stets bei Verstößen gegen das Straf- und Jugendschutzrecht sogleich die zuständigen Strafverfolgungs- oder Ordnungsbehörden von Seiten der Lehrkräfte beziehungsweise der Schulleitung konsultiert werden sollten. Eine grundsätzliche Pflicht hierzu besteht jedenfalls nicht. Die Nichtanzeige von Straftaten ist nur bei ganz gravierenden Verbrechen (zum Beispiel Raub, Totschlag, Mord) strafrechtlich verboten (§ 138 StGB). Somit verbleibt der Schulleitung bei den vorliegend in Betracht kommenden Delikten in der Re-

gel ein Spielraum, ob man Behörden konsultiert oder es bei schulischen Maßnahmen belässt. Letzteres dürfte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn sich der betreffende Schüler beziehungsweise die Schülerin einsichtig zeigt, glaubhaft von weiteren Rechtsverstößen Abstand zu nehmen beabsichtigt und es sich um einen weniger schwerwiegenden Verstoß handelt. Allerdings erscheint in derartigen Fällen in jedem Fall eine Unterrichtung der Eltern notwendig. Bei gravierenden Verstößen, bei denen etwa Tatopfer zu Schaden gekommen sind (zum Beispiel Auffinden eines selbst gedrehten "Happy-Slapping-Videos" auf dem Handy eines Schülers), sollte demgegenüber unbedingt die Polizei eingeschaltet werden. Werden strafrechtlich relevante Inhalte (zum Beispiel Snuff-Videos) aufgefunden, so ist eine Konsultation der Polizei jedenfalls dann ratsam, wenn sich der betreffende Schüler uneinsichtig zeigt oder auch sonst zu vermuten ist, dass der Schüler auch künftig illegale Inhalte auf dem Handy speichert und auch anderen zugänglich macht.

2. Regelung von Nutzungsverböten / -einschränkungen

Im Zusammenhang mit der Nutzung schülereigener mobiler Digitalgeräte bietet es sich schließlich an, im Rahmen einer Nutzungsordnung oder der allgemeinen Hausordnung Regeln aufzustellen, welche sowohl den verantwortlichen Lehrkräften als auch den Schülerinnen und Schülern die mit der Nutzung der schulfremden Geräte einhergehenden Pflichten und Rechte verdeutlichen. Rechtlich unproblematisch ist etwa eine Regelung, wonach Handys und andere mobile Digitalgeräte während des Unterrichts vollständig ausgeschaltet zu sein haben (Stummschalten reicht also nicht). Ebenfalls zulässig ist es, zu verlangen, dass Handys und andere mobile Digitalgeräte während der gesamten Anwesenheit auf dem Schulgelände ausgeschaltet bleiben müssen. Dabei sollte im Rahmen einer transparenten Nutzerordnung auch auf die möglichen Folgen rechtsmissbräuchlicher Nutzung bis hin zur zeitweisen Wegnahme der Sache und gegebenenfalls der Verständigung der Eltern oder - bei Straftaten - gar der Einschaltung von Behörden hingewiesen werden. Da jedoch lediglich eine "zeitweise" Wegnahme von Gegenständen erlaubt ist, können Lehrkräfte oder die Schulleitung keinesfalls mobile Digitalgeräte auf Dauer (zum Beispiel über Monate oder für ein Jahr) "konfiszieren".

Grundsätzlich denkbar ist in diesem Zusammenhang auch, im Rahmen einer Benutzerordnung oder der allgemeinen Hausordnung das Mitbringen von digitalen Geräten oder Datenträgern generell zu untersagen oder von der Genehmigung der Schulleitung beziehungsweise der für die Computernutzung verantwortlichen Person (Lehrkraft) abhängig zu machen. Im Hinblick auf das Mitbringen von Handys dürfte insoweit allerdings ein intensiver Abstimmungsprozess zwischen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern notwendig sein, zumal viele Eltern heute eine (ständige) Erreichbarkeit ihrer Kinder wünschen. Auch dürfte die Durchsetzung entsprechender Verbote zeitlich und personell umfangreiche Kontrollmaßnahmen notwendig machen, die im Schulbetrieb nicht immer hinreichend umgesetzt werden können. Derartige Aspekte sollten daher vor der Installierung umfassender Verbote in Benutzungsordnungen Berücksichtigung finden.

Mitbringverbot für mobile Digitalgeräte ist grundsätzlich denkbar, Handys sind dabei allerdings ein "Sonderfall".

Damit die Nutzungsordnung ihre Funktion einschließlich einer frühzeitigen Warnung und Ermahnung an minderjährige Nutzer mitgebrachter Geräte erfüllen kann, sollte ein gut sichtbarer und deutlich lesbarer Aushang, gegebenenfalls an mehreren Stellen der Schule beziehungsweise im Schulcomputerraum erfolgen. Denkbar sind etwa folgende Bestimmungen:

Regeln und Verbote sollten in der Hausordnung oder der Computernutzungsordnung klar formuliert sein.

- "[Das Mitbringen und] Die Nutzung von privaten stationären oder portablen Computern oder sonstiger Hardware (beispielsweise Gameboys und andere tragbare Spielgeräte, MP3- und Videoplayer) und Software in der Schule sind untersagt, soweit die Schulleitung oder die für die Computernutzung an der Schule verantwortliche Person / eine Lehrkraft das Mitbringen und die Nutzung im Einzelfall nicht ausdrücklich erlaubt hat."

- "Die Nutzung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer, einschließlich jedweder Hard- und Software, hat entsprechend den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen."
- "Gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der Aufsicht führenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden. In Betracht kommt insbesondere das Verbot der weiteren Nutzung der Geräte für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer."

Mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) müsste insoweit allerdings gesondert ein

Pro und Kontra eines Handyverbots sollte mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Handyverbot diskutiert werden, da - wie bereits oben erwähnt - moderne Handys auf der einen Seite heute ebenfalls digitale Spielgeräte und Datenträger mit Abspielfunktionen sind, auf der anderen Seite aber Erziehungsberechtigte vielfach eine (ständige) Erreichbarkeit ihrer Kinder wünschen. Auf die mit einem generellen Handyverbot einhergehenden Nachteile wie insbesondere das Erfordernis der Überwachung der Einhaltung der Verbote sowie dem Entgegenstehen der Interessen mancher Eltern wurde bereits hingewiesen. Bei der Aufstellung klarer "Spielregeln" (beispielsweise Handyverbot im Unterricht, ausgewiesene "Handy-Erlaubt-Zonen" auf dem Schulhof, deutliche Benennung verbotener Inhalte mit Hinweis auch auf ihre strafrechtliche Bedeutung) einschließlich entsprechender Konsequenzen bei Nichteinhaltung dürfte in vielen Fällen ein moderater Mittelweg ausreichend sein. Auch aus pädagogischer Sicht sollte sorgfältig überlegt werden, ob es sinnvoll ist, ein Medium mit derartigen Stellenwert in der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in der Schule zum Tabu zu erklären: 92 Prozent aller 12-19jährigen besitzen inzwischen ein eigenes Handy (vergleiche JIM-Studie 2005, <http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM2005.pdf> (PDF-Datei)).

Hintergrundinformationen

Links zum Artikel

Verwandte Themen bei Lehrer-Online/Recht

Verbot heimlicher Bildaufnahmen

<http://www.lehrer-online.de/url/heimliche-bildaufnahmen>

Heimliche Fotos - etwa mit dem Foto-Handy - sind nicht erlaubt, wenn dadurch der "höchstpersönliche Lebensbereich" des Fotografierten verletzt wird.

Illegale Inhalte

<http://www.lehrer-online.de/url/illegale-inhalte>

Ausführliche Informationen zu Inhalten, die aus strafrechtlichen oder jugendschutzrechtlichen Gründen problematisch sind.

Urheberrecht: Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch

<http://www.lehrer-online.de/url/vervielfaeltigungen-eigengebrauch>

Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, etwa "Privatkopien", erlaubt.

Personenfotos

<http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos>

Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen ein Foto, das eine Person abbildet, zum Beispiel im Internet veröffentlicht werden darf.

Relevante Gesetzestexte

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

<http://bundesrecht.juris.de/jgg/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

<http://www.blm.de/apps/documentbase/data/de/jmstv.pdf>

Abrufbar über Website der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (PDF-Datei).

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/juschg/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/kunsturhg/>

Abrufbar über Website des Bundesministerium der Justiz.

Strafgesetzbuch (StGB)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stgb/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Strafprozessordnung (StPO)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/stpo/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tkg_2004/

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Landesgesetze

<http://www.lehrer-online.de/url/linksammlung-landesgesetze>

In unserer Linksammlung finden Sie Links zu den Schulgesetzen der Bundesländer.

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Schulgesetzes

http://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000003000/0000003309.pdf

Dieser Gesetzentwurf vom der bayerischen Staatsregierung vom 12.06.2006 sieht unter § 56 Absatz 5 ein generelles Handynutzungsverbot an Schulen vor (PDF-Datei, siehe darin Seite 13).

Im Artikel genannte Entscheidungen und Texte

Pressemitteilung des VG Karlsruhe vom 16.03.2006

<http://www.justizportal-bw.de/servlet/PB/menu/1198078/index.html>

Verwaltungsgericht bestätigt Maßnahme einer Eberbacher Schulleiterin: Unterrichtsauschluss nach Verbreitung von Gewalt- und Pornovideos mit dem Handy.

Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, vom 02.12.2005

<http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/archiv/20051202.26080.html>

"Happy Slapping" darf mit Unterrichtsauschluss geahndet werden, Verwaltungsgericht hat den Eilantrag eines 16jährigen Oberschülers zurückgewiesen.

Beschluss des VG Hannover vom 07.06.2006

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0520020060033256%20B>

Überweisung eines Schülers an eine andere Schule, nachdem dieser die Namen von Lehrkräften in Chaträumen missbraucht hat.

RP-Online: Jugendliche wegen Gewaltvideos auf Handys verurteilt

<http://www.rp-online.de/public/article/nachrichten/journal/entertainment/348640>

Meldung vom 22.08.2006 zum ersten Urteil im Fall der Funde illegaler Inhalte auf Schülerhandys der Hauptschule im bayerischen Immenstadt.

JIM-Studie 2005

<http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM2005.pdf>

Die jährlich erscheinende Studie des Medienpädagogischen Forschungsverbandes Südwest (mpfs) informiert über Art und Umfang der Mediennutzung von 12-19jährigen. (PDF-Datei)

Allgemeines zum Thema Handy

Informationsportale

Handysektor

<http://www.handysektor.de/>

Ein Projekt der LfM NRW und des mpfs für Jugendliche, das über die sichere Nutzung von WLAN, Mobiltelefon, Notebook, Bluetooth et cetera, aber auch über verdeckte Kosten, die Rechte als Kunde und gesundheitlichen Risiken informiert.

handywissen.info

<http://www.handywissen.info/>

Forschungsergebnisse, Informationen aus Kinder- und Jugendschutzsicht, Tipps für Eltern und Möglichkeiten pädagogischer Arbeit rund ums Handy bietet dieses Angebot der Landesstelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt e.V. (LSKJ).

checked4you: Handy + Telefon

<http://www.checked4you.de/UNI115150777102135/doc117001A.html>

Das Online-Jugendmagazin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen informiert über Kosten und Verträge, Extras wie Klingeltöne und Logos, Probleme beim SMS-Versand und mehr.

Pädagogische Informationen und Fachartikel

Handy und Co.: 10 Antworten

<http://www.mpfs.de/fileadmin/InfoSet/10Handy.pdf>

Infoblatt für Eltern und Lehrkräfte aus dem InfoSet "Medienkompetenz und Medienpädagogik in einer sich wandelnden Welt" des Medienpädagogischen Forschungsverbandes Südwest (mpfs). (PDF-Datei)

JFF: Handy - Positionspapier zur aktuellen Debatte

http://www.jff.de//dateien/positionspapier_handy.pdf

Ein Positionspapier des JFF - Institut für Medienpädagogik zur Handy-Debatte im Frühjahr 2006 mit der Benennung medienpädagogischer Handlungsfelder. (PDF-Datei)

JFF: Jugendmedium Handy

http://www.jff.de//dateien/Motive_und_Problemlagen.pdf

"Motive und Problemlagen im Zusammenhang mit der Nutzung gewalthaltiger und pornografischer Inhalte". Ein umfassender Artikel von Fred Schell vom JFF - Institut für Medienpädagogik. (PDF-Datei)

Handy als Thema im Unterricht

bei Lehrer-Online

Deutsch: Kommunikation mit Internet und Handy

<http://www.lehrer-online.de/url/kommunikationsformen>

In dieser Unterrichtseinheit werden die Verständigungswege E-Mail, Chat, Newsgroups, Foren und SMS untersucht, und Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 oder 11 finden zu einem bewussteren, kritischeren Umgang mit diesen Medien.

Französisch: Vous avez reçu un message ...

<http://www.lehrer-online.de/url/sms>

Die SMS wird Gegenstand des Unterrichts: Schülerinnen und Schüler ab dem 2./3. Lernjahr lernen, wie man mit copains und copines mediengerecht per SMS kommuniziert.

Spanisch: El lenguaje SMS

<http://www.lehrer-online.de/dyn/402206.htm>

Ein Arbeitsblatt für Lernende mittlerer Sprachniveaus, das in die spanische SMS-Sprache einführt (Teil der Unterrichts Anregung "Auf die Schnelle ins spanischsprachige Netz").

Politik: Mein Handy und der Krieg im Kongo

<http://www.lehrer-online.de/url/handy-kongo>

Eine kritische Analyse von Internetquellen für die Klassen 8 bis 10 zum Konflikt um den Coltan-Abbau im Kongo, der politischen Stabilität in Zentralafrika und zur globalisierten Handyproduktion.

Berufsbildung: Gesprächskosten im Mobilfunk

<http://www.lehrer-online.de/url/mobilfunk-gespraechskosten>

Durch hohe Handy-Rechnungen überschulden sich immer mehr Jugendliche. Informationen über Verbindungskosten und Mobilfunknetz können helfen, der Schuldenfalle auszuweichen. Unterrichtseinheit für das Fach Orga + Bürowirtschaft.

im WWW

Schulprojekt Mobilfunk

<http://www.schulprojekt-mobilfunk.de/>

Das Informationszentrum Mobilfunk e.V. (eine Initiative der Mobilfunkbranche) bietet Unterrichtsmaterialien zu verschiedenen Aspekten, von Technik über sozialkundlichen Fragestellungen bis zur Änderung von Sprache und Kommunikation, kostenlos zum Download und Bestellen an.

BfS: Unterrichtsmaterial Mobilfunk

<http://www.bfs.de/bfs/druck/Unterricht>

Das Bundesamt für Strahlenschutz bietet kostenlos (Download und Bestellung) Unterrichtsmaterial für den Unterricht ab Klasse 5 der allgemein bildenden Schulen an. Themen sind unter anderem technische Hintergründe und Funktionsweise sowie Kosten - und natürlich die Frage nach der Gefährlichkeit von Handy-Strahlung.